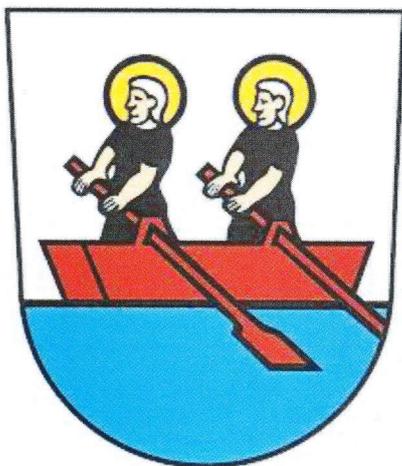


Statuten

Samariterverein Ägerital



Statuten Samariterverein Ägerital

1. Allgemeines

Artikel 1

Name und Sitz Unter dem Namen Samariterverein Ägerital besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des Präsidenten bzw. der Präsidentin. Er wurde gegründet im Jahre 1920.

Artikel 2

Zweck Der Verein bezweckt die Förderung des Samariterwesens und die Erfüllung humanitärer Aufgaben im Sinne des Rotkreuzgedankens. Er anerkennt die Grundsätze des Roten Kreuzes, wie sie in den Statuten der Internationalen Bewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmondes festgehalten sind. Sie lauten: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.
Der Verein entfaltet die im Leitbild des Schweizerischen Samariterbundes den Samaritervereinen zugeordneten Tätigkeiten und kann darüber hinaus alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszweckes dient. Er beschränkt seine Tätigkeit ausser im Fall besonderer Abmachungen oder akuter Notlagen auf sein geographisches Einzugsgebiet: das Ägerital.

Artikel 3

Kantonalverband und SSB Der Verein ist Mitglied des Samariterverbandes des Kantons Zug und damit Angehöriger des Schweizerischen Samariterbundes. Er anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalverbandes Zug und des Schweizerischen Samariterbundes.

2. Mitglieder

Artikel 4

Mitglieder Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Mitgliedern der Help Samariterjugend-Gruppe, Ehrenmitgliedern und Passivmitgliedern.

	Artikel 5
Aktivmitglieder	Als Aktivmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen, die sich durch persönliche Mitarbeit an der Verfolgung des Vereinszweckes beteiligen.
	Artikel 6
Helpmitglieder	Als Mitglieder der Help Samariterjugend-Gruppe werden Jugendliche ab 8 Jahren aufgenommen, die sich aktiv an den Tätigkeiten der Help Samariterjugend-Gruppe beteiligen.
	Artikel 7
Ehrenmitglieder	Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um das Samariterwesen im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Vereinsversammlung zu.
	Artikel 8
Passivmitglieder	Als Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die sich an der Verfolgung des Vereinszweckes durch finanzielle Zuwendungen beteiligen.

3. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

	Artikel 9
Eintritt	Die Mitgliedschaft entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Vorstandes, unter Bekanntgabe an der nächsten Vereinsversammlung. Die Mitgliedschaft bei der Help Samariterjugend-Gruppe entsteht durch Beitrittserklärung und Aufnahmebeschluss des Leitungsteams. Die Mitgliedschaft von Minderjährigen bedarf der Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt. Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.
	Artikel 10
Austritt, Ausschluss	Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt aus der Help Samariterjugend-Gruppe muss, gegebenenfalls mit Zustimmung der Inhaber der elterlichen Gewalt, dem Leitungsteam schriftlich mitgeteilt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Mitglieder, die den Verein schädigen oder deren Verhalten die Vereinsinteressen erheblich verletzt, müssen vom Vorstand ermahnt werden. Bleibt diese Mahnung unwirksam, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen und hat diesen dem ausgeschlossenen Mitglied sofort schriftlich mitzuteilen. Ausgeschlossene können an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren; deren Beschluss ist endgültig.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Artikel 11

Aktivmitglieder

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet,

- sich an den Tätigkeiten des Vereins aktiv zu beteiligen, die Interessen des Vereins nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern,
- ohne Ansehen der Person Verletzten und Erkrankten freiwillig Erste Hilfe zu leisten und sich Kranker und Notleidender körperlich und seelisch helfend anzunehmen,
- die von der Vereinsversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

Die Aktivmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

Artikel 12

Helpmitglieder

Die Mitglieder der Help Samariterjugend-Gruppe haben altersgemäss die gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktivmitglieder. Sie erfüllen ihre Pflichten im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Help Samariterjugend-Gruppe bzw. der für die Help Samariterjugend-Gruppe geltenden Beitragsbeschlüsse und nehmen ihre Mitwirkungsrechte im Rahmen der internen Strukturen der Help Samariterjugend-Gruppe wahr.

Ab dem 16. Altersjahr sind die Mitglieder der Help Samariterjugend-Gruppe an der Vereinsversammlung stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

Artikel 13

Passivmitglieder Die Passivmitglieder haben mindestens den von der Vereinsversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten.
Sie sind berechtigt, an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.

Artikel 14

Ehrenmitglieder Die Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein. Sie sind an der Vereinsversammlung stimm-, wahl- und antragsberechtigt.

Artikel 15

Haftung Für die Verbindlichkeiten des Samaritervereins Ägerital haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Samaritervereins, des Kantonalverbands oder des Schweizerischer Samariterbundes ist ausgeschlossen.

5. Organe

Artikel 16

Organe Die Organe des Vereins sind:
Die Vereinsversammlung
Der Vorstand
Der Technische Ausschuss
Das Help-Leitungsteam
Die Revisoren

Artikel 17

**Vereinsversammlung
Bestand** Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung.
Sie besteht aus den Aktivmitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie den Mitgliedern der Help Samariterjugend-Gruppe ab dem vollendeten 16. Altersjahr.
Die Passivmitglieder können an der Vereinsversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

Artikel 18

**Vereinsversammlung
Geschäfte** Der Vereinsversammlung steht die Behandlung der folgenden Geschäfte zu:

Als jährliche ordentliche Geschäfte:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Präsidenten
 - b) des Technischen Ausschusses
 - c) des Help-Leitungsteams
4. Genehmigung der Jahresrechnungen des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe gemäss Bericht und Antrag der Rechnungsrevisoren
5. Entlastung des Vorstands
6. Genehmigung der Jahresprogramme des Vereins und der Help-Gruppe
7. Festsetzung der Jahresbeiträge
8. Genehmigung der Voranschläge des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe
9. Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Help-Teamleiters
 - c) der weiteren Vorstandsmitglieder
 - d) der Samariterlehrer und der Kursleiter
 - e) der Rechnungsrevisoren

sowie bei Vorliegen entsprechender Anträge:

- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Statutenänderung
- Rekursentscheid gegen Verfügungen des Vorstandes auf Ausschluss eines Mitgliedes
- Auflösung des Vereins

Artikel 19

Vereinsversammlung Fristen, Anträge

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr statt. Deren Datum ist den Mitgliedern mindestens sechs Wochen vorher bekannt zu geben. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand bis spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

a.o. Versammlung

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren (unter Nennung der Traktanden) von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist innert acht Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung mit Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu erfolgen.

Artikel 20

Vereinsversamm- lung Leitung, Protokoll

Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglied, geleitet. Über deren Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen.

Artikel 21

Vereinsversamm- lung Abstimmungen, Wahlen

Bei Abstimmungen über Sachgeschäfte entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Art. 27 und 28 bleiben vorbehalten), bei Stimmgleichheit der Stichtscheid des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt. Auf Begehren von mindestens einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen sie geheim. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der erforderlichen Mehrheit nicht berücksichtigt.

Artikel 22

Vorstand Bestand, Amts- dauer

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Obmann des Technischen Ausschusses, dem Help-Teamleiter sowie weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, mit Ausnahme der drei bestimmten Chargen, selbst. Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, bei unbeschränkter Wiederwählbarkeit.

Artikel 23

Vorstand Aufgaben, Kom- petenzen

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, den Verein zu leiten und die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen. Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Er verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über alle Kompetenzen, die nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Die für den Verein verbindliche Unterschrift führen der Präsident oder Vizepräsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand ist befugt, über im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgaben bis zur Höhe von 10 % des Vereinsvermögens zu beschließen.

Artikel 24

Vorstand Geschäftsführung

Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Drei Mitglieder des Vorstandes können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen, die innert Monatsfrist stattfinden muss.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder Vizepräsidenten geleitet.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, worunter der Präsident oder Vizepräsident, anwesend ist. Beschlüsse erfolgen durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er den Stichentscheid.

Artikel 25

Technischer Ausschuss

Der Technische Ausschuss besteht aus den Samariterlehrern, den Kursleitern, dem Help-Teamleiter, dem Präsidenten, dem Vereinsarzt, den Sanitätsdienstverantwortlichen und den Materialverwaltern.

Zum Aufgabenbereich des Technischen Ausschusses gehören die Planung und Durchführung sämtlicher der Erfüllung des Vereinszweckes dienender Aktivitäten des Vereins, die Bewirtschaftung des Materialmagazins sowie die Betreuung der Help Samariterjugend-Gruppe in samaritertechnischen Belangen. In diesem Bereich bereitet er die Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Vereinsversammlung vor, stellt Anträge an den Vorstand und führt dessen Beschlüsse aus. Der Vorstand kann ihm Entscheidungskompetenz in seinem Fachbereich einräumen.

Der Technische Ausschuss beantragt der Vereinsversammlung die Wahl eines Obmanns, der auch Mitglied des Vorstandes ist.

Für die Arbeitsweise des Technischen Ausschusses gelten die Bestimmungen von Art. 23 sinngemäss.

Artikel 26

Help- Leitungsteam

Das Help-Leitungsteam besteht aus dem durch die Vereinsversammlung gewählten Help-Teamleiter, einem vom Vorstand delegierten Mitglied des Vorstandes sowie weiteren Mitgliedern, die von der Help Samariterjugend-Gruppe im Rahmen ihrer internen Regelungen bestimmt werden. Das Help-Leitungsteam ist im Rahmen der Beschlüsse der Vereinsversammlung zu ihrem Jahresprogramm und Budget verantwortlich für den gesamten Betrieb und die Aktivitäten der Help Samariterjugend-Gruppe. Es unterbreitet dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung Jahresbericht sowie Anträge zu ihrem Jahresprogramm und Budget. In allen samaritertechnischen Belangen untersteht es dem Technischen Ausschuss. Das Help-Leitungsteam hat Anspruch auf umfassende Unterstützung durch den Vorstand. Das Help-Leitungsteam arbeitet

nach den von der Help Samariterjugend-Gruppe erlassenen Regelungen.

Artikel 27

Revisoren Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Ihnen obliegt die Prüfung der Rechnungsführung des Vereins und der Help Samariterjugend-Gruppe. Sie haben über ihren Befund der Vereinsversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.
Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6. Schlussbestimmungen

Artikel 28

Statutenänderung Die Änderung dieser Statuten bedarf des Beschlusses einer Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Artikel 29

Auflösung Die Auflösung des Vereins bedarf des Antrags des Vorstandes oder der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
Sie kann nur an einer speziell hierfür einberufenen ausserordentlichen Vereinsversammlung beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.
Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die uneingeschränkt und unwiderruflich gemeinnützige Verwendung des Vereinsvermögens im Sinne des Vereinszweckes.

Artikel 30

Übergangsbestimmung Diese Statuten sind von der Vereinsversammlung vom 4. Mai 2018 angenommen worden.
Sie treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Samariterverband des Kantons Zug in Kraft.

Unterägeri, 4. Mai 2018

Samariterverein Ägerital



Doris Blattmann
Präsidentin



Brigitte Bart
Aktuarin

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden vom Samariterverband des Kantons Zug genehmigt und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Zug, 25. Mai 2018

Samariterverband des Kantons Zug



Hans Amberg
Präsident



Barbara Arnold
Aktuarin